

Ergänzende Bedingungen der Gasgesellschaft Kerken Wachtendonk GmbH (Netzbetreiber) zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) vom 01. November 2006

I. Netzanschlusskosten

1. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach Aufwand. Das Preisblatt des Netzbetreibers mit den veröffentlichten Pauschalsätzen bildet hierfür die Abrechnungsgrundlage.
2. Für nicht vergleichbare Fälle wird ein Netzanschluss zu individuell kalkulierten Kosten angeboten.

II. Baukostenzuschuss

1. Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 50% der ansetzbaren Kosten. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet. Die Pauschalsätze sind dem Preisblatt zu entnehmen.
2. Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Entsprechende Erweiterungen und Änderungen sowie die Verwendung zusätzlicher Gasverbrauchsgeräte hat der Anschlussnehmer unverzüglich, spätestens jedoch 2 Wochen nach deren Erweiterung, Änderung bzw. Verwendung mitzuteilen. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Ziffer 1. berechnet.

III. Zahlungen, Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen

1. Die Netzanschlusskosten werden 2 Wochen nach Zugang der Rechnung fällig.
2. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach I., II. oder V. Ziffer 1. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt der Netzbetreiber angemessene Vorauszahlungen.
3. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt der Netzbetreiber auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.
4. Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Verteilnetzbetreiber kostenfrei zu entrichten (§ 270 BGB).

IV. Netzanschluss

1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
3. Der Netzbetreiber macht dem Anschlussnehmer ein schriftliches Vertragsangebot für den Anschluss an das Verteilungsnetz bzw. für die Veränderung des Netzanschlusses. Diesem Angebot sind die Kosten des Netzanschlusses zu entnehmen. Die Annahme des Angebotes durch den Anschlussnehmer bedarf der Schriftform.

V. Änderungen des Netzanschlusses

1. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses gemäß § 10 Abs. 3, § 12 Abs. 3 und § 22 Abs. 2 NDAV, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
2. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

VI. Technische Anschlussbedingungen

Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlage einschließlich Eigenanlagen sind in den im Internet unter www.gasgesellschaft.de veröffentlichten Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers festgelegt.

VII. Inbetriebsetzung der Gasanlage

1. Die Inbetriebsetzung ist vom Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke, zu beantragen.
2. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Inbetriebsetzungskosten an der Kundenanlage nach tatsächlichem Aufwand. Für die Vor- und Nachbereitung der Inbetriebsetzung wird pauschaliert eine Aufwandsstunde zur Abrechnung gebracht. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt des Netzbetreibers veröffentlichten Pauschalstundensätzen.
3. Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

VIII. Ablesung der Messeinrichtung

1. Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt in möglichst gleichen, vom Verteilnetzbetreiber zu bestimmenden Zeitabständen. Die Ablesung und Weitermeldung des Zählerstandes erfolgt durch den Kunden selbst, nachdem er vom Netzbetreiber dazu aufgefordert wurde.
2. Der Verteilnetzbetreiber wird dem Kunden zum Zwecke der Ablesung der Messeinrichtungen eine Ablesekarte übersenden. Der Kunde hat den Zählerstand innerhalb von 4 Wochen dem Verteilnetzbetreiber mitzuteilen.
3. Der Verteilnetzbetreiber behält sich das Recht zur eigenen Ablesung der Messeinrichtungen vor.

IX. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

1. Bei Zahlungsverzug (Mahnung), Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NDAV sowie Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung werden dem Kunden die Kosten pauschal in Rechnung gestellt. Die Pauschalsätze sind dem beigefügten Preisblatt zu entnehmen.
2. Der Kunde hat dem Verteilnetzbetreiber anfallende Bankkosten für Rücklastschriften zu erstatten.
3. Der Verteilnetzbetreiber ist zur Unterbrechung der Anschlussnutzung berechtigt, sofern eine Entnahmestelle keinem Bilanzkreis zugeordnet ist. Hinsichtlich der Kosten gilt IX. Ziffer 1 entsprechend.
4. Nach erfolgter Unterbrechung bzw. erfolgtem Ausbau des Gaszählers (nicht turnusmäßiger Zählerwechsel) kann dieser erst wieder entsperrt bzw. eingebaut werden, wenn die Gasanlage von einem zugelassenen Vertragsinstallationsunternehmen gemäß den baurechtlichen Bestimmungen und nach den anerkannten Regeln der Technik (insbes. TRGI) überprüft und in Ordnung befunden worden ist. Die Kosten für diese Überprüfung sind vom Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer zu tragen.

X. Haftung von Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen

Die Haftungsregelungen des § 18 NDAV gelten auch in Bezug auf gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Netzbetreibers.

XI. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 01.07.2007 in Kraft.